

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	Gemeinde Kleinrinderfeld	24.04.23	Nachdem der Bebauungsplan „Solar Nöllenhöhe-Erweiterung“ der Gemeinde Großrinderfeld, die Belange unserer Gemeinde nicht tangiert, erheben wir gegen die Planung keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.
2	Polizeipräsidium Heilbronn	24.04.23	Gegen den Bebauungsplan Solar Nöllenhöhe – Erweiterung der Gemeinde Großrinderfeld bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
3	Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Tauber	24.04.23	Die Planfläche liegt in der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzbereiches „Grünbachgruppe“. Die Belange des Grundwasserschutzes sind in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt und in der Abwägung behandelt. Von Seiten des Zweckverbandes ergeben sich keine weiteren Anmerkungen.	Zur Kenntnis genommen.
4	TenneT TSO GmbH	25.04.23	Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt. Im angefragten Bereich befindet sich der Korridor des geplanten SuedLink HGÜ Kabels. Für diesen Bereich der HGÜ Trasse ist die Transnet BW zuständig, deshalb haben wir Ihre Anfrage dorthin zur Info weitergeleitet.	Zur Kenntnis genommen.  Zur Kenntnis genommen. Siehe Stellungnahme 6.
5	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	02.05.23	Gegen den Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Zur Kenntnis genommen.
6	Transnet BW	12.05.23	Wir haben die von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solar Nöllenhöhe – Erweiterung“ der Gemeinde Großrinderfeld geprüft und äußern wir uns als Vorhabenträger für das Projekt „SuedLink“ mit folgender Stellungnahme: SuedLink ist ein Projekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster – Bergheimfeld/West“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Der SuedLink wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant. Mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ vom	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>28.09.2020 wurde der Trassenkorridor für den Abschnitt E2 und E3 durch die Bundesnetzagentur festgelegt. Am 08.10.2020 hat der Vorhabenträger weiterhin den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG für die Abschnitte E2 und E3 bei der Bundesnetzagentur eingereicht.</p> <p>Im Rahmen des Antrags nach § 19 NABEG wurde ein möglicher Trassenverlauf und kleinräumige Alternativen geprüft. Am 28.01.2021 hat die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen für den Abschnitt E2 (Bundeslandgrenze Bayern/Baden-Württemberg – Bad Friedrichshall) an die TransnetBW übermittelt. Nach konkreter Ausplanung des Trassenverlaufes im Rahmen des Verfahrens sind die Planfeststellungsunterlagen am 28.04.2023 bei der Bundesnetzagentur eingereicht worden.</p> <p>Nach Überprüfung Ihrer Unterlagen liegt der Geltungsbereich der Freiflächenphotovoltaikanlage innerhalb des im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Korridors nach § 12 NABEG. Eine Darstellung des im Korridor liegenden Geltungsbereichs ist auf der beigefügten Karte (Anlage) zu sehen. Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand verläuft die SuedLink Erdkabeltrasse östlich entlang der Bundesstraße A 81 und tangiert zum jetzigen Zeitpunkt den Bebauungsplan „Solarpark Nöllenhöhe – Erweiterung“ nicht. Es verbleibt nach aktuellem Informationsstand im Bereich des Korridors voraussichtlich ein ausreichender Passageraum für die Verlegung der Erdkabel (Arbeitsstreifen und Schutzstreifen). Jedoch ist eine abschließende Beurteilung möglicher Nutzungskonflikte zum jetzigen Verfahrensstand noch nicht möglich. Bitte beachten Sie, dass neben der Trasse bestehend aus Arbeitsstreifen und Schutzstreifen noch Flächen für die Realisierung des Vorhabens temporär in Anspruch genommen werden müssen, wie etwa Flächen für Zuwegungen, welche sich erst durch Fortschreiten der Planung festlegen lassen. Die endgültige Entscheidung über den Trassenverlauf sowie die temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen erfolgt erst mit dem Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses.</p> <p>Aufgrund der Einschränkung des Planungsraums innerhalb des Korridors müssen wir dem zur Stellungnahme vorgelegten Planentwurf formal widersprechen. Unabhängig hiervon handelt es sich beim Vorhaben SuedLink um ein solches der überörtlichen Fachplanung, welches</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie in der Stellungnahme erwähnt, liegt das Plangebiet zwar innerhalb des Trassenkorridors aber der derzeit geplante Trassenverlauf ist auf der gegenüberliegenden Seite der Autobahn geplant. Selbst wenn sich im weiteren Verlauf des Verfahrens zum Vorhaben Nr. 3 der TransnetBW ergeben sollte, dass die Erdkabel auf Seiten des Solarparks verlegt werden müssen, bietet der Grünstreifen zwischen der Autobahn und dem Solarpark ausreichend Platz um die Kabel zu verlegen. Zudem stellen die Solarmodule aufgrund des Rammverfahrens keine festen Bauwerke da und könnten somit bei Bedarf recht unkompliziert zurückgebaut oder verlegt werden. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die Umsetzung des Solarparks zu keinen Konflikten zwischen den beiden Verfahren führt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>nach § 38 BauGB an die Festsetzungen der kommunalen Bauleitplanung nicht gebunden ist. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass das Vorhaben aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses bei eventuellen Konflikten mit anderen Planungen grundsätzlich Priorität genießt.</p> <p>Bitte beteiligen Sie die Bundesnetzagentur ebenfalls am Verfahren.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (<a href="http://www.transnetbw.de/suedlink">http://www.transnetbw.de/suedlink</a>).</p>	<p>Die Bundesnetzagentur wurde beteiligt. Siehe Stellungnahme 12 und 14. Zur Kenntnis genommen.</p>
7	Regionalverband Heilbronn-Franken	15.05.23	<p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor. Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.3. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Dies gilt insbesondere, da das Plangebiet nach digitaler Flurbilanz als Vorrangflur Stufe I und somit hochwertige landwirtschaftliche Fläche eingestuft ist. Auch wenn wir grundsätzlich eine Verlagerung des Vorhabens auf einen landwirtschaftlich geringerwertigen Standort begrüßen würden, akzeptieren wir die aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten gemachten Ausführungen zur geringen Eignung des Plangebietes als landwirtschaftliche Produktionsfläche. Es handelt sich zudem um die Erweiterung einer bestehenden Anlage. Wir begrüßen die Stabilisierung eines landwirtschaftlichen Betriebes durch die Anlage.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband wird weiterhin beteiligt und erhält zu gegebener Zeit die Mitteilung über die Rechtsverbindlichkeit.</p>
8	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	15.05.23	<p>Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen das o. g.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Verfahren. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	
9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	16.05.23	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Es ist allerdings eine Unabdingbare Haftungsfreistellungserklärung des Betreibers für eventuelle Beschädigungen der Module durch tief-fliegende Hubschrauber aufgrund des vor Ort genutzten Höhenbandes erforderlich.	Zur Kenntnis genommen.  Der Hinweis wird an den Betreiber weitergegeben.
10	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	19.05.23	Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
11	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	22.05.23	<p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks. Diese werden am Südwestrand des Plangebiets von quar-tären Lockergesteinen (Holozänen Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wieder-befeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich einer ggf. geplanten Transformatorenstation) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p>	Zur Kenntnis genommen. Ein Gutachten liegt nicht vor.  Die nebenstehenden Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen. Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Auf die Lage des Planvorhabens in Zone III des festgesetzten</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird an den Betreiber weitergegeben. Ein Bodenschutzkonzept wird dem Bauantrag beigelegt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Ein Gutachten liegt nicht vor.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Wasserschutzgebietes "Grünbachgruppe" (LUBW-Nr. 128-141) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen.</p> <p>Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung des LGRB statt.</p> <p><b>Bergbau</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
12	Bundesnetzagentur Bonn	24.05.23	<p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Solar Nöllenhöhe - Erweiterung" kommt die Realisierung des BBPIG-Vorhabens Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach (Sued-Link), in Betracht. Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie das Vorhaben Nr. 3, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).</p> <p>Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten Abschnitt E Arnstein – Großgartach des Vorhabens Nr. 3 am 24.09.2020 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich. Die TransnetBW GmbH reichte am 08.10.2020 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Landesgrenze Bayern/Baden-Württemberg – Bad Friedrichshall (Abschnitt E2), als Teilabschnitt des Abschnitts E des Vorhabens Nr. 3, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>



N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenz auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in einem schriftlichen Verfahren vom 14.11.2020 bis zum 11.12.2020 durch. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse des schriftlichen Beteiligungsverfahrens legte die Bundesnetzagentur am 28.01.2021 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Diese Unterlagen werden momentan von der TransnetBW GmbH erarbeitet. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.</p> <p><b>Beurteilung</b> Der räumliche Geltungsbereich des vorbezeichneten Bebauungsplans liegt vollständig in dem verbindlich festgelegten Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 3. Der von der Vorhabenträgerin TransnetBW GmbH beabsichtigte Verlauf der Trasse (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) wird zwar nicht durch den Geltungsbereich überlagert, verläuft aber ca. 200 Meter westlich des Bebauungsplans. Zwar können mögliche Konflikte zum derzeitigen Verfahrensstand noch nicht abschließend beurteilt werden, wir stufen einen Konflikt jedoch eher als unwahrscheinlich ein. Die von der Vorhabenträgerin beabsichtigte Trasse verläuft östlich der Bundesautobahn A81, wohingegen der hier gegenständliche Bebauungsplan westlich der Bundesautobahn liegt. Darüber hinaus soll mit dem vorliegenden Bebauungsplan der bereits bestehende Solarpark, der unmittelbar an der Bundesautobahn liegt, in Richtung Nordwesten erweitert werden. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Erst mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Bundesnetzagentur den exakten Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmen.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in der Planfeststellung gemäß</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Wie in der Stellungnahme erwähnt, liegt das Plangebiet zwar innerhalb des Trassenkorridors aber der derzeit geplante Trassenverlauf ist auf der gegenüberliegenden Seite der Autobahn geplant. Selbst wenn sich im weiteren Verlauf des Verfahrens zum Vorhaben Nr. 3 der TransnetBW ergeben sollte, dass die Erdkabel auf Seiten des Solarparks verlegt werden müssen, bietet der Grünstreifen zwischen der Autobahn und dem Solarpark ausreichend Platz um die Kabel zu verlegen. Zudem stellen die Solarmodule aufgrund des Rammverfahrens keine festen Bauwerke da und könnten somit bei Bedarf recht unkompliziert zurückgebaut oder verlegt werden. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die Umsetzung des Solarparks zu keinen Konflikten zwischen den beiden Verfahren führt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>



N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>§ 18 Abs. 4 S. 7 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind. Ich weise darauf hin, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG handelt es sich um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben; siehe zu alledem BVerwG, Beschluss vom 24. März 2021 - 4 VR 2.20.</p> <p>Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für den Abschnitt E2 des Vorhabens Nr. 3 federführend zuständige Vorhabenträgerin TransnetBW GmbH (bauleitplanung@transnetbw.de) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH sind auch Planunterlagen zum Vorhaben Nr. 3 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Auch auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur sind die vollständigen Planunterlagen zu dem Abschnitt E2 des Vorhabens Nr. 3, sowie auch die oben genannte Bundesfachplanungsentscheidung, abrufbar (www.netzausbau.de/vorhaben3-e2).</p> <p>Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Die TransnetBW GmbH wurde beteiligt. Siehe Stellungnahme 6.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
13	Regierungspräsidium Stuttgart	24.05.23	<p><b>Raumordnung</b> Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer Freiflächenphotovoltaik-</p>	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>anlage geschaffen werden. Die bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage „Nöllenhöhe“ mit einem Flächenumfang von ca. 3,0 Hektar soll nun um 2,36 Hektar erweitert werden.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt für das Gebiet Fläche für die Landwirtschaft dar. Dieser soll nach den vorgelegten Unterlagen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs.3 BauGB geändert werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, sollte er vor der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht werden.</p> <p>Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft. Nach Plansatz 3.2.3.3 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sollen „in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft [...] der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“ Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. In den vorgelegten Unterlagen ist das Vorbehaltsgebiet plausibel thematisiert.</p> <p>Weiter befindet sich westlich des Plangebiets ein Wasserschutzgebiet nach PS 3.3.2 (N) Regionalplan, welches als nachrichtliche Übernahme in der Raumnutzungskarte dargestellt wird.</p> <p>Insgesamt erheben wir aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung, da insbesondere keine Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen.</p> <p>Allgemein weisen wir auf Folgendes hin: Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Das Verfahren zum Bebauungsplan wird voraussichtlich vor dem Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung abgeschlossen, weshalb der Bebauungsplan zur Genehmigung eingereicht wird.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Das Wasserversickerungs- und</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen. Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p> <p><b>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</b></p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 BauGB sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Abs. 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Nach § 22 Nr. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>(3) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent.</p> <p>Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75 % im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.</p> <p>(4) Bei dem Schutz des Klimas soll nach § 3 Abs. 1 KlimaG BW folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen,</li> </ol>	<p>Wasserrückhaltevermögen des Bodens wird durch die dauerhafte Begrünung der Modulzweischenreihen gesteigert. Das Niederschlagswasser soll auch weiterhin vor Ort versickern. Bei Starkregenereignissen ist mit keiner Verschlechterung für angrenzende Grundstücke zu rechnen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>2. Verringern von Treibhausgasemissionen und 3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu verringernder Treibhausgase.</p> <p>Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Produktion und Konsum, Beschäftigung sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.</p> <p>(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(6) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.</p> <p>(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>(8) Die Planung soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage von 2,36 ha nördlich der A81 bilden. Die Fläche schließt an den bereits bestehenden Solarpark an. Die Ermöglichung des Ausbaus von Freiflächenphotovoltaikanlagen trägt zum Erreichen der Klimaschutzziele bei.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Wir bitten Sie die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz über die weiteren Verfahrensschritte zu informieren. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Jasmin Wagner, 0711/904-12116, StEWK@rps.bwl.de</p> <p><b>Anmerkung:</b> Abteilung 3 – Landwirtschaft – verweist auf die Stellungnahme der Unteren Landwirtschaftsbehörde. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Kästle, 0711/904-13207, Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de zur Verfügung.</p> <p>Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Lucas Bilitsch, 0711/904-45170, Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de zur Verfügung.</p> <p><b>Hinweis:</b> Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/</a>). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Siehe Stellungnahme 19.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Das Regierungspräsidium erhält nach Inkrafttreten die Unterlagen in digitaler Form.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
14	Bundesnetzagentur - Referat 226 Berlin	25.05.23	<p><b>Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet; Marktstammdatenregister (MaStR)</b> Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup>, die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen. Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis: FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p> <p><b>Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)</b> Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung. Die Registrierung im <a href="http://www.marktstammdatenregister.de/">http://www.marktstammdatenregister.de/</a> ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum. Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen. Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt. Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p> <p><b>Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur</b> Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a>.</p>	<p>Der Hinweis wird an den Betreiber weitergegeben.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link herunterladen können. <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/SachgebietS/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/FirmeFirmen/FormularRichtfunk.pdf">www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/SachgebietS/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/FirmeFirmen/FormularRichtfunk.pdf</a></p> <p>Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse: <a href="mailto:226.Postfach@BNetzA.de">226.Postfach@BNetzA.de</a></p>	Zur Kenntnis genommen.
15	Ericsson Services GmbH	25.05.23	<p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
16	Deutsche Telekom Technik GmbH	25.05.23	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zum Bebauungsplanentwurf haben wir zurzeit keine Einwände. Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
17	Die Autobahn GmbH des Bundes	30.05.23	<p>Von Seiten der Autobahn GmbH des Bundes werden gegen den o.g. Bebauungsplan keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben.</p> <p>Die nachfolgend aufgeführten Punkte sind allerdings aus anbaurechtlicher Sicht im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens</p>	Zur Kenntnis genommen.



N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>grundsätzlich zu beachten: Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen gemäß §9 FStrG ist in die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplan, sowie in den textlichen Teil mit aufzunehmen. Die Abstandsflächen sind, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, parallel zur Hauptfahrbahn der BAB und der Anschlussstellen sowie gegenüber den Anschlussstellen nach örtlichem Aufmaß festzulegen. Zu der befestigten Fahrbahn rechnen auch der Beschleunigungsstreifen und Standspuren, etc. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A81 darf durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Jede Art von Werbung, wodurch der Verkehrsteilnehmer in einer gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden könnten (§ 33 StVO) ist unzulässig. Die weiteren Planungen im Rahmen der Bauleitplanung sind frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit der Autobahn GmbH als Straßenbausträger der BAB A81 abzustimmen.</p>	<p>Der Fahrbahnrand der Autobahn befindet sich in rund 140m Entfernung zum Plangebiet und hat somit keinen direkten Einfluss (Baubeschränkung/Bauverbot) auf das Plangebiet, weshalb von einer Darstellung abgesehen wird.</p> <p>Werbeanlagen sind im Plangebiet durch die Planungsrechtlichen Festsetzungen bereits als unzulässig festgesetzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
18	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	31.05.23	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Zur Kenntnis genommen.
19	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	07.06.23	<p><b>Bodenschutz</b> Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen seitens des Bodenschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass flächige Geländeänderungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zur Geländemodellierung (Nivellierung) des Plangebietes aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht zulässig sind. Weiterhin ist nach § 2 Absatz 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz für Vorhaben, bei denen auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt wird, durch den Vorhabensträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit Boden, ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Dieses ist mit den Antragsunterlagen zum Bauverfahren vorzulegen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Vorgabe ist bereits unter `4. Aufschüttungen und Abgrabungen` in den Planungsrechtlichen Festsetzungen geregelt.</p> <p>Der Hinweis wird an den Betreiber weitergegeben. Ein Bodenschutzkonzept wird dem Bauantrag beigelegt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p><b>Natur- und Landschaftsschutz</b></p> <p>Zum derzeitigen Zeitpunkt bestehen gegen das Vorhaben keine erheblichen Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme ist allerdings derzeit nicht möglich, da die Erfassungen der relevanten Artengruppen für die Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung noch ausstehen.</p> <p>Die in der Potenzialanalyse ermittelten relevanten Artengruppen sind nach fachlich geeigneten Methodenstandards zu erfassen. Je nach Kartierergebnis und der daraus resultierenden Betroffenheit der Arten(gruppen) sind die konfliktvermeidenden und -minimierenden Maßnahmen sowie die CEF-Maßnahmen entsprechend anzupassen.</p> <p>Als CEF-Maßnahme wird in den Festsetzungen des BBP die Anlage einer mehrjährigen Buntbrache mit 1.000 m<sup>2</sup> pro Brutpaar im räumlich funktionalen Umkreis von 3 km aufgeführt. Eine Anlage in Teilflächen ist möglich, die Mindestgröße einer Teilfläche beträgt 200 m<sup>2</sup>. Diese Art der Maßnahme wird als geeignet angesehen.</p> <p>Bei einer streifigen Umsetzung der Maßnahme ist allerdings eine Mindestbreite von 20 m (nicht wie beschrieben 10m) einzuhalten, um den Störungsdruck möglichst gering zu halten.</p> <p>Die Lage der CEF-Flächen wird dagegen von der UNB als ungeeignet erachtet. Ausreichende Abstände (mindestens 100 m Entfernung zu Vertikalstrukturen, Gehölzstreifen, Straßen etc.) sind nicht gegeben. Für die Maßnahmen sind daher geeignete Flurstücke festzusetzen, die die fachlichen Kriterien von Ausgleichsflächen für die Feldlerche erfüllen.</p> <p>Die bisher in den Festsetzungen genannten Vermeidungsmaßnahmen werden auf Grundlage des bisherigen Kenntnisstandes als geeignet angesehen und sind zu übernehmen.</p> <p>Zu Maßnahme V3: Falls die Anlage von Dauergrünland mittels Heusaat erfolgen sollte, ist der UNB die Lage der Spenderflächen mitzuteilen.</p> <p>Die Altgrasbestände sind möglichst nicht bereits im März, sondern, je nach Witterung, Ende April bis Anfang Mai zu mähen. Zu diesem Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass die Nutzung durch überwinterte</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Die vollumfängliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird bei der kommenden Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung mit ausgelegt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Mindestbreite wird auf 20m angepasst.</p> <p>Mittlerweile wurde eine alternative Ausgleichsfläche als CEF-Maßnahme gefunden. Dabei handelt es sich um das Flurstück 17500 auf der Gemarkung Großrinderfeld. Die Fläche wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Maßnahme wird wie folgt ergänzt: <i>„Die Lage der Spenderfläche ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.“</i></p> <p>Die Formulierung wird wie nebenstehend vorgeschlagen angepasst.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Entwicklungsstadien weitgehend abgeschlossen ist. Falls eine Beweidung stattfindet, sollte aus Gründen der Vereinbarkeit zwischen Herdenschutz und Kleinsäugerdurchlässigkeit der Umzäunung des Solarparks während der Beweidung eine Koppelung mit wolfsabweisender Zäunung erfolgen. Hinweise zum Herdenschutz können unter nachstehendem Link gefunden werden: <a href="https://www.main-tauber-kreis.de/?object=tx%7c2894.6&amp;ModlD=255&amp;FI0=2894.25740.1">https://www.main-tauber-kreis.de/?object=tx%7c2894.6&amp;ModlD=255&amp;FI0=2894.25740.1</a></p> <p><b>Landwirtschaft</b> Das Plangebiet liegt östlich der Ortslage Großrinderfeld und nördlich der Autobahn A 81. Der Geltungsbereich umfasst die nördlichen Teilflächen der Flurstücke 18439, 18440 und 18441 der Gemarkung Großrinderfeld mit einer Größe von 2,36 ha. Die Fläche wird ackerbaulich genutzt. Die südlichen Teilflächen der Flurstücke sind bereits mit einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage bebaut. An diese grenzt die Autobahn A 81 mit deren Gehölzstrukturen an. Nach Osten grenzen ebenfalls als Biotop ausgewiesene Feldhecken an. Nach Norden geht das Plangebiet zu den angrenzenden Ackerflächen über. Nach Osten grenzt der Tiefenbach an, daran weitere Ackerflächen. Das Plangebiet liegt laut derzeit gültigem Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 innerhalb des Vorbehaltsgebiets (VBG) "Gebiet für Landwirtschaft". Darin sollen der Erhaltung des räumlichen Zusammenhangs und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. In der digitalen Flurbilanz ist die Fläche der Kategorie "Vorrangflur II" und in der Wirtschaftsfunktionenkarte der Kategorie "Vorrangflur I" zugeordnet. Das Plangebiet weist Acker- und Grünlandzahlen vorwiegend zwischen 30 und 45 auf. Aufgrund der örtlichen Bodenverhältnisse ist die Bewirtschaftung schwierig: Es handelt sich überwiegend um schwere, lehmige Böden, die in ihrem Degenerierungsprozess bereits weiter fortgeschritten sind. Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen werden aufgrund der niedrigen Bodenqualität und des Bedarfs nach regionalen, erneuerbaren Energiequellen zurückgestellt.</p> <p>Das Landwirtschaftsamt weist darauf hin, dass nach § 15 Abs. 3</p>	<p>Der Hinweis wird an den Betreiber weitergegeben.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die CEF-Maßnahme soll auf dem Flurstück 17500</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind planinterne Ausgleichsmaßnahmen zu bevorzugen. Sollten für die Ausgleichsmaßnahmen landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, die sich außerhalb des Bebauungsplans befinden, sind ertragsschwache Standorte in Betracht zu ziehen.</p> <p><b>Verkehr</b> Hinsichtlich der Erschließungsstraßen (Wirtschaftswege) wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass beschränkt-öffentliche Wege für den allgemeinen Verkehr nicht befahren werden dürfen und deshalb umzuwidmen sind. Im Anschluss daran kann die Verkehrsregelung angepasst werden.</p> <p><b>Forstwirtschaft</b> Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet keine Waldflächen. Auch in unmittelbarer Nachbarschaft des Geltungsbereiches sind keine Waldflächen mit Waldbiotopen oder sonstige Flächen mit besonderen Waldfunktionen kartiert. Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegeplan sind ebenfalls nicht betroffen. Unter der Annahme, dass evtl. Kompensationsmaßnahmen nicht innerhalb Waldes festgelegt werden, werden weitere forstliche Belange, die durch die untere Forstbehörde zu vertreten sind, nicht berührt.</p>	<p>der Gemarkung Großrinderfeld umgesetzt werden. Die Fläche wird gemäß Bodenpotenzialkarte den Kategorien `Vorbehaltspotenzial I`, `Vorbehaltspotenzial II` und `Grenzpotenzial` zugeordnet. Sie stellen demnach keine übermäßig ertragsstarken Flächen dar. Die Fläche wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Die Umwidmung wird außerhalb des Bebauungsplanes geregelt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>